

Geschäftsverzeichnismn. 639 und 649
Urteil Nr. 35/94 vom 10. Mai 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 375 und der Artikel 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Solvay AG und anderen - Zwischenstreit.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit einer Klageschrift, die mit am 14. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 17. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen

- die Aktiengesellschaft Solvay, mit Gesellschaftssitz in Ixelles, rue du Prince Albert 33, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 5554,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Vittel, mit Gesellschaftssitz in Vittel (Frankreich), eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Mirecourt unter der Nummer B317808491,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Générale de Grandes Sources, mit Gesellschaftssitz in Paris (Frankreich), rue de Courcelles 18, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Paris unter der Nummer B582022091,

- die Aktiengesellschaft Société Générale de Grandes Sources Belges, mit Gesellschaftssitz in Etalle, rue du Bois 1, Zoning de Ganiauffet, eingetragen ins Handelsregister zu Arel unter der Nummer 21175,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Compagnie Fermière de l'Etablissement Thermal de Vichy, mit Gesellschaftssitz in Vichy (Frankreich), avenue Eisenhower 1-3, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Cusset unter der Nummer B542105291,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Société Commerciale d'Eaux Minérales du Bassin de Vichy, mit Gesellschaftssitz in Saint-Yorre (Frankreich), avenue des Sources 70, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Cusset unter der Nummer B552001752,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Eaux Minérales d'Evian, mit Gesellschaftssitz in Evian (Frankreich), avenue des Sources 22, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Thonon unter der Nummer B797080850,

- die Aktiengesellschaft Aqua Benelux, mit Gesellschaftssitz in Woluwe-St-Lambert, avenue de Broqueville 12, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 419009,

- die Aktiengesellschaft Kaneka Belgium, mit Gesellschaftssitz in Westerlo-Oevel, Nijverheidsstraat 16, eingetragen ins Handelsregister zu Turnhout unter der Nummer 39141 und

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Pierval, mit Gesellschaftssitz in Pont Saint Pierre (Frankreich), Werk Pont Saint Pierre, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Evreux unter der Nummer B317615508,

die in der Kanzlei von RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, in Saint-Gilles, rue Henri Wafelaerts 41-51, Domizil erwählt haben,

die einstweilige Aufhebung der Artikel 370 bis 375, die Kapitel II von Buch III bilden, sowie der Artikel 391 bis 401, die Kapitel IX von Buch III bilden, des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli

1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, 2. Ausgabe) und ersuchen subsidiär, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in der Klageschrift angeführten präjudiziellen Fragen zu stellen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien die Nichtigkeitsklärung derselben Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 639 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Gesuch vom 7. März 1994 bitten die klagenden Parteien den Hof, zu erkennen, daß der Richter E. Cerexhe die Fähigkeit zur Beurteilung der Rechtssache verloren habe, oder wenigstens, ihn abzulehnen.

Mit einer Klageschrift, die mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Aktiengesellschaft Bru Chevron, mit Gesellschaftssitz in Stoumont (Chevron), rue Bru 2, eingetragen ins Handelsregister zu Verviers unter der Nummer 15.418, die in der Kanzlei von RA G.-A. Dal, rue de l'Aurore in 1050 Brüssel, Domizil erwählt hat, hauptsächlich die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur und subsidiär die Nichtigkeitsklärung der Artikel 369 2° bis 6°, 370 bis 375, 389 3°, 4° und 5° und 401 1° desselben Gesetzes.

Mit einer separaten Klageschrift, die mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, beantragt die klagende Partei die Nichtigkeitsklärung derselben Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 649 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Gesuch vom 7. März 1994 bittet die klagende Partei den Hof, den Richter E. Cerexhe abzulehnen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 17. Januar 1994 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639 und durch Anordnung vom 20. Januar 1994 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der vollzählig tagende Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1994 hat der Hof die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 8. März 1994 anberaumt.

Die Nichtigkeitsklagen, die Klagen auf einstweilige Aufhebung, die Verbindungsanordnung und die Terminfestsetzungsanordnung wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 15. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 16. und 17. Februar 1994 den Adressaten zugestellt wurden.

Die klagenden Parteien haben mit am 7. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief ein Gesuch auf Ablehnung des Richters E. Cerexhe eingereicht.

Auf der Sitzung vom 8. März 1994, die ausschließlich den Ablehnungsgesuchen gewidmet war,

- erschienen

. RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, und RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639,

. RA G.-A. Dal und RA Fr. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei Bru Chevron,

. RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- wurden die RÄe L. Simont, G.-A. Dal und B. Asscherickx angehört,

- wurde der Richter E. Cerexhe angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt, was den Zwischenstreit betrifft.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639 rufen in Erinnerung, daß der Richter Cerexhe zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes Senator gewesen sei, und machen geltend, daß Herr Cerexhe gegen die Annahme der verschiedenen Änderungsanträge zu den angefochtenen Artikeln gestimmt habe, wobei die Begründung dieser Änderungsanträge insgesamt jenen Argumenten entspreche, die in den vor dem Hof dargelegten Klagegründen enthalten seien.

Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, daß die Unparteilichkeit des Richters ein allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, der sich mit dem in Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht decke.

Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als auch diejenige der Kommission stelle diesbezüglich besonders hohe Anforderungen, wie aus den entsprechenden Entwicklungen und Wendungen bezüglich der Beteiligung des Generalprokurators an den Beratungen des belgischen Kassationshofes hervorgehe.

Indem der Senator Cerexhe gegen die Änderungsanträge gestimmt habe, habe er eine besonders genaue und konkrete Meinung zu den Sach- und Rechtsfragen geäußert, die dem Hof jetzt vorliegen würden. Faktisch habe er die jeweiligen Unterschiede, die das Gesetz eingeführt habe, für gerechtfertigt gehalten; in rechtlicher Hinsicht habe er sich bereits zur Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen geäußert, wobei zu berücksichtigen sei, daß er bei seiner Amtseinsetzung als Senator - so wie alle Parlamentsmitglieder - geschworen habe, die Verfassung zu beachten.

Somit habe der Richter Cerexhe die Fähigkeit verloren, die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen zu beurteilen, oder lasse seine Anwesenheit in der Besetzung wenigstens rechtmäßige und objektive Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen, was ausreiche, um ihn abzulehnen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention sei auf den Schiedshof anwendbar. Dies gelte nicht nur bei der Untersuchung der präjudiziellen Fragen, sondern auch dann, wenn der Hof, der im Verfahren auf Nichtigerklärung entscheide, den Gleichheitsgrundsatz zur Anwendung zu bringen habe, der einen Grundsatz darstelle, dessen Inhalt nicht abstrakt, sondern besonders konkret sei. Das angefochtene Gesetz tue der gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeit der klagenden Parteien Abbruch, welche die Ausübung eines bürgerlichen Rechtes im Sinne der Konvention darstelle.

Artikel 101 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof könne nicht auf eine Art und Weise angewandt werden, die nicht mit Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimme.

A.2. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649 betrachte die Angelegenheit an erster Stelle im Hinblick auf Artikel 101 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Als Senator habe Herr Cerexhe die eingereichten Änderungsanträge zwar nicht heftig bestritten, aber er habe für ihre Ablehnung gestimmt, wobei viele von diesen Änderungsanträgen eben zum Zweck gehabt hätten, zu verhindern, daß das Gesetz mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung oder der Diskriminierung behaftet sei.

Aus diesen Elementen gehe hervor, daß der Richter Cerexhe nicht objektiv dazu gebracht werden könne, sich als Richter zu den Klagegründen bezüglich der Verfassungswidrigkeit zu äußern, wobei er sich durch die verschiedenen Stimmen, die er im Senat abgegeben habe, bereits zu solchen Fragen geäußert habe.

Im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention liege die objektive Unparteilichkeit des Richters Cerexhe genausowenig vor.

Deshalb müsse sich der Hof erneut über seine Rechtsprechung des Urteils Nr. 32 vom 29. Januar 1987 beraten, in dem er geurteilt habe, daß Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine unmittelbare Anwendung auf den Hof finde. Das besagte Urteil sei in einer Zeit verkündet worden, wo der Hof nur mit Kompetenzkonflikten habe befaßt werden können. Jetzt befinde der Hof über subjektive Rechte; deshalb müsse jeder Kläger alle Garantien, insbesondere diejenigen der Unparteilichkeit, die die Europäische Menschenrechtskonvention vorsehe, genießen können.

A.3. Auf der Sitzung vom 8. März 1994 hat der Ministerrat erklärt, daß, wenn ein Richter nur deshalb abgelehnt würde, weil er für ein Gesetz gestimmt habe, die in Artikel 101 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Möglichkeit jede Bedeutung verlieren würde.

A.4. Der Richter Cerexhe erklärte nach Anhörung gemäß Artikel 101 des Sondergesetzes, sich nach der Entscheidung des Hofes zu richten.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien bringen vor, daß der Richter Cerexhe objektiv nicht die erforderlichen Garantien der Unparteilichkeit biete, um in den vorliegenden Rechtssachen der Besetzung anzugehören, da er als Senator an den Senatssitzungen vom 13. und 14. Juli 1993 teilgenommen und dabei über Änderungsanträge zu den jetzt angefochtenen Artikeln 369 bis 375 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 eine Nein-Stimme abgegeben habe.

B.2.1. Der Schiedshof ist ein Rechtsprechungsorgan, das als solches gehalten ist, den allgemeinen Rechtsgrundsatz der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit des Richters zu beachten.

Absatz 1 von Artikel 101 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Die Richter des Hofes können aus den Gründen abgelehnt werden, die nach den Artikeln 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches Anlaß zur Ablehnung geben. »

Absatz 2 dieses Artikels verdeutlicht hinsichtlich der aufgrund ihrer Eigenschaft als ehemaliges Parlamentsmitglied ernannten Richter folgendes:

« Das Mitwirken eines Richters am Hof an der Ausarbeitung der Gesetze, Dekrete oder in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die Gegenstand der Nichtigkeitsklage oder der Vorlageentscheidung sind, ist an sich kein Ablehnungsgrund. »

B.2.2. Die Beteiligung eines Parlamentsmitglieds an der Ausarbeitung eines Gesetzes genügt nicht, um an der Unparteilichkeit zu zweifeln, zu der er gehalten sein wird, wenn er in seiner Eigenschaft als auf Lebenszeit ernannter, unabhängiger und einer stringenten Regelung der Unvereinbarkeiten unterworfenen Richter in einem kollegialen Rechtsprechungsorgan, bei dem eine Nichtigkeitsklage anhängig gemacht worden ist, dieses Gesetz auf dessen Verfassungsmäßigkeit hin wird prüfen müssen.

Der Standpunkt, den ein Vertreter der Nation eingenommen hat, um zu einer Politik und zu den

diese Politik durchführenden Gesetzgebungsakten Stellung zu beziehen, ist nämlich nicht vergleichbar mit demjenigen eines auf die rechtliche Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit solcher Akte spezialisierten Richters.

B.3.1. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber eines an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebundenen Staates unter Beachtung dieser Konvention handelt.

Artikel 101 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof ist also unter Berücksichtigung jener Anforderungen auszulegen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Bereich der durch Artikel 6.1 dieser Konvention vorgeschriebenen Unparteilichkeit formuliert hat. Der Sondergesetzgeber hat übrigens ausdrücklich erklärt, diese Anforderungen beachten zu wollen (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 483/1, S. 24).

B.3.2. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge, der geurteilt hat, daß Artikel 6.1 auf einen Verfassungsgerichtshof anwendbar sein kann (Urteil Ruiz-Mateos, 23. Juni 1993, §§ 57 bis 60, Serie A, Nr. 262), wird die Optik des Rechtsuchenden «berücksichtigt, aber sie spielt keine ausschlaggebende Rolle. Ausschlaggebend ist vielmehr die Frage, ob die Befürchtung des Betroffenen als objektiv gerechtfertigt betrachtet werden kann.» (Urteil Padovani, 26. Februar 1993, §§ 24 bis 27, Serie A, Nr. 257-B).

B.3.3. Durch die Verwendung der Worte «an sich» in Artikel 101 des Sondergesetzes hat der Sondergesetzgeber selbst den Fall erwogen, in dem das Parlamentsmitglied, das Richter geworden ist, dermaßen am Gesetzgebungsprozeß beteiligt war, daß seine objektive Unparteilichkeit in Frage gestellt werden könnte.

B.4. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung des Senators Cerexhe an der Ausarbeitung des angefochtenen Gesetzes darin bestanden, zusammen mit der Mehrheit, der seine Fraktion angehörte, eine Ja-Stimme über dieses Gesetz abzugeben und Änderungsanträge der Opposition zu verwerfen. Eine solche Beteiligung genügt nicht, um eine objektive Rechtfertigung für die Besorgnis der klagenden Parteien angesichts der Fähigkeit des Richters Cerexhe, in Unparteilichkeit die angefochtene Rechtsnorm auf deren Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen, zu bieten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Ablehnungsgesuche zurück;

beraumt den Sitzungstermin für die weitere Verhandlung der Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 19. Mai 1994 um 15.30 Uhr an.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Boel durch heutige Anordnung des amtierenden Vorsitzenden M. Melchior bei der gegenwärtigen Urteilsverkündung durch den Richter H. Coremans ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior